

Information: Temporäre Reklamegesuche in der Gemeinde Gelterkinden

Das Anbringen von temporären Reklamen ist in der Gemeinde Gelterkinden von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Grundlage ist die kantonale Verordnung über Reklamen SGS 481.12 § 4 f. & § 14 sowie das Merkblatt: Verkehrsgefährdende Strassenreklamen der Polizei Basel-Landschaft..

§ 14 Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über besondere Veranstaltungen orientieren.

² Temporäre Reklamen sind innerhalb des Siedlungsgebiets zulässig. Sie sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss ersichtlich sein.

³ Wahl- und Abstimmungsplakate gelten als temporäre Eigenreklamen. Sie sind innerorts und ausserorts zulässig und unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

⁴ Sind temporäre Reklamen nicht spätestens zehn Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

⁵ An öffentlichen Bauten und Anlagen ist das Anbringen von temporären Reklamen nur zulässig, soweit die zuständige Behörde dies gestattet.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Grundeigentümer vorgängig zu informieren sind. Falsch angebrachte temporäre Plakate oder Banderolen werden durch unsere Werkhofmitarbeiter entfernt.